

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma solarcomplex AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Singen/Hohentwiel.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Ziel des Unternehmens ist der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung in der Region Bodensee, die bis zum Jahr 2030 realisiert sein soll. solarcomplex versteht sich als Stadtwerk des 21. Jahrhunderts, welches sich im breiten Streubesitz befindet und ausschließlich mit erneuerbaren Energien arbeitet.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Planung, Errichtung und Finanzierung, der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen zur regenerativen Energieerzeugung und zur Steigerung der Energieeffizienz. Hierzu gehört auch die Planung, Projektsteuerung und Ausführung von energieoptimierten Gebäuden, die Herstellung und Vermarktung von Produkten, Neuentwicklungen und Patenten, die dem Zweck der Nachhaltigkeit entsprechen, sowie die Forschung und Entwicklung für die Zielsetzung des Unternehmens,
- die Vermarktung von umweltschonend gewonnener Energie,
- die Entwicklung, der Aufbau und der Betrieb von Einrichtungen für eine ressourcenschonende Mobilität,
- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen und Seminaren,
- die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des erworbenen Prozess-Know-Hows an Interessenten in anderen Regionen, um auch dort den Aufbau moderner Stadtwerke zu unterstützen.

Die Gesellschaft wird sich mit ihrer Geschäftstätigkeit auf die Region Bodensee konzentrieren.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist ferner berechtigt, zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen gleicher oder

verwandter Art zu gründen, zu erwerben, sich an diesen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.217.500.

- in Worten: Euro neun Millionen zweihundertsiebzehntausendfünfhundert -

Es ist eingeteilt in 9.217.500 auf den Namen lautende Stammaktien zu einem Nennbetrag von jeweils 1 Euro.

- (2) Die bisherigen Geschäftsanteile der Gesellschafter der GmbH werden zum Grundkapital der AG.

Die Leistungen auf das Grundkapital sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass die Gesellschafter die zwischen Ihnen zunächst bestehende solarcomplex GmbH formwechselnd gemäß §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz in die solarcomplex AG umgewandelt haben. Maßgeblich sind die Werte der Handelsbilanz zum 31.12.2006. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende freie Vermögen deckt den Nennbetrag des Grundkapitals der AG. Ein das Grundkapital übersteigender Betrag des Eigenkapitals wird in die freie Kapitalrücklage eingestellt.

- (3) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Jeder Aktionär hat das Recht, die Ausgabe mehrerer Aktienurkunden auf seine Kosten zu verlangen. Dieses Recht ist jedoch begrenzt darauf, dass mindestens 200 Aktien in einer Urkunde zusammengefasst werden.
- (4) Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine aus.
- (5) Der Vorstand ist vom Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister an für die Dauer von fünf Jahren ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrfach zu erhöhen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhungen nach Satz 1 darf insgesamt jedoch höchstens die Hälfte des Grundkapitals beim Formwechsel (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) betragen, also höchstens EURO 908.750 - in Worten: EURO neunhundertachttausend siebenhundertfünfzig -.
- (6) Der Vorstand ist vom Tage der Eintragung dieses Beschlusses im Handelsregister an für die Dauer von 5 Jahren ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrfach zu erhöhen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhungen nach Satz 1 darf insgesamt höchstens EUR 1.500.000 – in Worten: EURO eine Million und fünfhunderttausend – betragen.
- (7) Der Vorstand ist vom Tage der Eintragung dieses Beschlusses im Handelsregister an für die Dauer von 5 Jahren ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrfach zu erhöhen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhungen nach Satz 1 darf insgesamt höchstens EUR 1.810.000 – in Worten: EURO eine Million achthundertundzehn Tausend – betragen. Der Ausgabebetrag beträgt mindestens € 2,35.
- (8) Der Vorstand ist vom Tage der Eintragung dieses Beschlusses im Handelsregister an für die Dauer von 5 Jahren ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrfach zu erhöhen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhungen nach Satz 1 darf insgesamt höchstens EUR 200.000 – in Worten: EURO zweihundert Tausend – betragen. Die Aktien werden nur an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben; das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

§ 6

Namensaktien, Übertragung von Aktien, Gerichtsstand

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums bzw. der Handelsregisternummer und Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.
- (3) Die Aktien können ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Abweichend von Satz 1 können die im Rahmen des genehmigten Kapitals gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung neu ausgegebenen Aktien für die Dauer von 3

Jahren ab Ausgabe nur mit Zustimmung des Vorstands übertragen werden; die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung, darüber ob die neuen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen der Aktionäre.
- (5) Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 7

Einziehung von Aktien

- (1) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.
- (2) Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn
 - a) über das Vermögen der betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gem. § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - b) diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktie, aufgehoben wird;
 - c) Aktien von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, bei denen es sich nicht um einen anderen Aktionär oder den Ehegatten oder leiblichen Abkömmling des verstorbenen Aktionärs handelt, und die Aktien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Aktionärs auf eine oder mehrere dieser Personen übertragen werden.
- (3) Die Festsetzung der Einziehungsbedingungen bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen. Wird der Abfindung der Verkehrswert zu Grunde gelegt, ist dieser um 25 % zu vermindern.

§ 8

Genussrechte

Der Vorstand ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft zu Zwecken der Kapitalbeschaffung Genussrechte in beliebiger Höhe auszugeben. Die Ausgabe von Genussrechten bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit, § 133 AktG) sowie einfacher Mehrheit des vertretenen Kapitals. Die Ermächtigung des Vorstandes kann höchstens für fünf Jahre erteilt werden.

III. Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung, Bestellung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt. Der Aufsichtsrat kann aber auch einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Aufsichtsratsbeschluss vorgesehen werden, sofern dadurch die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder der Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Widerruf ist wirksam bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 10

Geschäftsführung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplanes zu führen. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Für den Fall, dass der Vorstand aus zwei Personen besteht, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Vorsitzende, falls ein solcher ernannt ist.
- (3) Für den Fall, dass der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, gilt für die Geschäftsführung folgendes:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den

Ausschlag, wenn ein Vorsitzender ernannt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder per e-mail) gefasst werden.

- (3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

§ 11

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.
- (2) Außer in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen darf der Vorstand diejenigen Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, die der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss bestimmt hat.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für bestimmte Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind, soweit dies nicht durch § 112 AktG ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 12

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht zunächst aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zu der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten, sofern kein

wichtiger Grund besteht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Amtsniederlegung fristlos erfolgen.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt. Dieser Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (5) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einen bestimmten oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Aufsichtsratsamt des zum Ersatzmitglied Gewählten erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 13

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. Die erste Wahl erfolgt im Anschluss an die Gründungsversammlung.
- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- (3) Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14

Geschäftsordnung und Ausschüsse

Der Aufsichtsrat soll sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende bzw. im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:
- a) Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmungen, Beteiligung an diesen oder deren Pachtung bzw. Verpachtung,
 - b) Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen,
 - c) Verfügungen über eigene Anteile der Vorstände an der Gesellschaft,
 - d) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - e) Einleitung gerichtlicher Verfahren gegen Gesellschafter,
 - f) Erwerb und Verfügungen über Grundstücke oder Grundstücksrechte,
 - g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaftsverpflichtungen sowie zum Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen, soweit es sich nicht um solche des laufenden Geschäftsverkehrs handelt.

Der Aufsichtsrat kann in einer dem Vorstand gegebenen Geschäftsordnung auch andere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen (§ 10 Abs. 1 dieses Vertrages).

- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschafter von erheblicher Bedeutung sein können.
- (6) Aufsichtsräte bedürfen bei Verfügungen über eigene Anteile an der Gesellschaft ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates, wobei der betroffene Aufsichtsrat bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt ist. Wollen mehrere Aufsichtsräte über Anteile verfügen, ist zusätzlich die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

§ 17

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen mündlich, schriftlich, per Telefax oder e-mail einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben lässt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Das gilt auch für Wahlen.
- (4) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 18

Niederschrift und Schweigepflicht

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (2) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren.

§ 19

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen zuzüglich hierauf entfallender gesetzlicher MwSt.

V. Hauptversammlung

§ 20

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt, und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Mit der Einberufung der Hauptversammlung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Die Einberufung muss nach den gesetzlichen Vorgaben mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Hauptversammlung stattdessen auch durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannten Adressen der Aktionäre unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (4) Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Hauptversammlung ist an einen Ort im Regierungsbezirk Freiburg oder im Regierungsbezirk Tübingen einzuberufen. Der Versammlungsort ist in der Einladung zu bezeichnen.

§ 21

Ordentliche/Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu den Gegenständen ihrer Tagesordnung gehören insbesondere:
 - a) die Vorlage und die Erläuterung des geprüften Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlages des Vorstands für die Gewinnverwendung,
 - b) soweit erforderlich die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - e) soweit erforderlich Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - f) soweit erforderlich Wahl des Abschlussprüfers
 - g) Satzungsänderungen,

h) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.

- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 1 AktG einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 22

Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die am Tag der Versammlung im Aktienregister eingetragen sind.
- (2) In der Hauptversammlung gewährt eine (Stamm-)Aktie eine Stimme.
- (3) Jeder Aktionär hat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl seiner Aktien höchstens so viele Stimmen wie auf 5% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich und ausreichend. In der Einberufung der Hauptversammlung kann bestimmt werden, dass die Vollmacht auch in Textform erteilt werden kann.

§ 23

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein- Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

§ 24

Beschlussfähigkeit und Mehrheit, Beschlussfassung , Wahlen

- (1) Die Hauptversammlung ist immer beschlussfähig, wenn mehr als zehn Gesellschafter und mehr als fünf Prozent des Grundkapitals anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Hauptversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände,

die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Hauptversammlung standen, in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der Einberufung darauf hingewiesen wurde.

- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, eine einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (3) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, außer bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

§ 25

Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Beschlüsse in der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, sofern nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung zwingend vorschreibt.

VI. Wissenschaftlicher Beirat

§ 26

Wissenschaftlicher Beirat

Die Gesellschaft hat einen wissenschaftlichen Beirat. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben werden durch Aufsichtsratsbeschluss näher geregelt.

VII. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinn

§ 27

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und - soweit nach § 264 Abs. 1

HGB erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen nach ihrer Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag mitzuteilen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach der Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gemäß § 171 Abs. 2 AktG zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands, des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Wahl des Abschlussprüfers sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 28

Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses Beträge in die Gewinnrücklage einzustellen, solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen.

§ 29

Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn, der in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist, soll an die Aktionäre verteilt werden, soweit nicht zulässige Rücklagen gebildet wurden und die Hauptversammlung keine andere Gewinnverwendung beschließt.

- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der Anzahl der Aktien verteilt. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (3) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, einen Monat nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30

Darlehen an/von verbundenen Unternehmen

- (1) Darlehen und Kredite sowie Verrechnungskonten (im Folgenden alle als Darlehen bezeichnet) der Gesellschaft an verbundene Unternehmen und umgekehrt sind jährlich nachträglich mit 2 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinszahlung ist fällig einen Monat nach Erstellen des Jahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr. Maßgebend ist der niedrigste Basiszinssatz im Wirtschaftsjahr. Bemessungsgrundlage für die Zinsberechnung ist der Jahresmittelwert des Darlehens. Jahresmittelwert ist die hälftige Summe des Darlehensstandes zum Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.
- (2) Abweichende Vereinbarungen sind jederzeit zulässig.

§ 31

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung die Art der Ausführung und wählt die Abwickler.

§ 32

Gründungsaufwand/Sondervorteile

- (1) Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie Vergütungen für vorbereitende Beratungstätigkeit einschließlich der Umwandlungsprüfung) bis zu höchstens € 25.000 gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Wiedergabe des Gründungsaufwands der GmbH entfällt, da die Gesellschaftsgründung mehr als 5 Jahre zurückliegt .
- (2) Sondervorteile im Sinne § 26 Abs. 1 AktG werden nicht gewährt.